



Bayerisches Landesamt für Statistik, 90725 Fürth

Per Email

An die zuständigen Stellen  
für die Durchführung von  
Anerkennungsverfahren gemäß BQFG

Ihr Zeichen

Unsere Zeichen  
45-1063.21231-E2024

Bearbeiter  
Alexander Scharnagl

Tel. 0911 98208-6133  
Fax

E-Mail: [berufsbildungsstatistik@statistik.bayern.de](mailto:berufsbildungsstatistik@statistik.bayern.de)  
Fürth, 19. Februar 2025

Ihre Nachricht

**Erhebung zur Statistik nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz BQFG  
hier: Datenanforderung für das Berichtsjahr 2024 (Stichtag 31.12.)**

Anlagen:

Anlage 1: Begriffe und Erläuterungen

Anlage 2: CSV-Datensatzbeschreibung

Anlage 3: Erfassungshilfe Satzart 4 – Reglementierte Berufe

Anlage 4: Erfassungshilfe Satzart 5 – Nicht reglementierte Berufe

Anlage 5: Erfassungshilfe Satzart 6 – Meldung nach Dienstleistungsfreiheit

Anlage 6: Bedienungsanleitung CORE-Webanwendung

Anlage 7: IDEV Kurzreferenz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die statistischen Ämter der Länder führen auf der Grundlage des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) Erhebungen durch über die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz sowie den im dortigen Anhang angepassten berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 17 Absatz 4 BQFG vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), zuletzt geändert im Dezember 2020 in Verbindung mit § 15 Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 465), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.

Danach sind die für die Bearbeitung der Verfahren zuständigen Stellen zur Auskunft verpflichtet. Erhoben werden die Angaben zu § 17 Absatz 2 BQFG.

Nähere Informationen finden Sie in den Erläuterungen, insbesondere zu den Rechtsgrundlagen, den Hilfsmerkmalen und zur Geheimhaltung (Unterrichtung nach § 17 BStatG), die Bestandteil der Erhebungsunterlagen sind.

Wir bitten Sie, die Einzeldaten zu den durchgeführten Verfahren spätestens bis zum

14. März 2025

an das Bayerische Landesamt für Statistik zu liefern.

Im BQFG ist die elektronische Übermittlung der Daten ausdrücklich geregelt. Hierfür bieten wir Ihnen verschiedene Möglichkeiten an. Sie können die Daten über den elektronischen Erhebungsbogen (IDEV) via Internet oder über den Service CORE-Webanwendung übermitteln.

Sollten bei Ihnen im Erhebungszeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 keinerlei Verfahren durchgeführt worden sein, ist Fehlanzeige zu melden. Diese ist online über das IDEV Formular, die Core Webanwendung (Satzart 9 – siehe Datensatzbeschreibung) oder per E-Mail an das Postfach [berufsbildungsstatistik@statistik.bayern.de](mailto:berufsbildungsstatistik@statistik.bayern.de) möglich. Eine Fehlanzeige ist nur zu melden, wenn für alle drei Satzarten keine Verfahren oder Anträge gestellt wurden.

**Bitte beachten Sie unsere nachfolgenden Hinweise:**

- 1) Meldung bzgl. der Dienstleistungsfreiheit (nach Art. 7 Abs. 1 oder 4 der Richtlinie 2005/36/EG

Im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit können Bürgerinnen und Bürger aus den Mitgliedsstaaten der EU in Deutschland vorübergehend (ohne dauerhafte Niederlassung) Dienstleistungen erbringen. Für diese zeitlich begrenzte Tätigkeit sind sie in der Regel nicht verpflichtet, ihre beruflichen Qualifikationen anerkennen zu lassen. Erforderlich ist lediglich die Anzeige bzw. Meldung der vorübergehenden Dienstleistungserbringung in der Satzart 6.

Erfolgt die Bearbeitung von Meldungen nach Dienstleistungsfreiheit an einer anderen Stelle innerhalb Ihrer Organisation, welche wir evtl. in die Kontaktdaten aufnehmen sollten, bitten wir um eine entsprechende Information.

- 2) Entscheidung vor Rechtsbehelf – Bescheid mit „Auflage einer Ausgleichsmaßnahme“ (nur bei reglementierten Berufen)

Bei Meldungen mit der Ausprägung E09=2 (Bescheid mit Auflage einer Ausgleichsmaßnahme) und E11= 4 oder 5 (Eignungsprüfungen oder Anpassungslehrgang), ist, wenn nach erfolgreich abgelegter Ausgleichsmaßnahme mit voller Gleichwertigkeit beschieden wurde, diese bitte wie folgt zu melden. Die Entscheidung vor Rechtsbehelf ist zu ändern in E09=1 (volle Gleichwertigkeit) und ein endgültiges Entscheidungsdatum ist anzugeben. Die Ausprägung E11= 4 oder 5 bleibt unverändert.

- 3) Doppelte Staatsangehörigkeit

Sollten Auszubildende zwei oder mehr Staatsangehörigkeiten besitzen, bitten wir um folgendes Vorgehen:

- Falls zwei oder mehr Staatsbürgerschaften bei einer Person geliefert werden, ist zunächst zu klären, ob die deutsche Staatsbürgerschaft darunter ist. Im positiven Fall ist diese einzutragen.
- Falls nicht die deutsche, aber mindestens eine EU-Staatsbürgerschaft vorhanden ist, so wird diese eingetragen.
- Falls auch dies nicht zutrifft, wird als letztes Kriterium die Staatsbürgerschaft eingetragen, die als erstes angegeben wurde.
- Das Kriterium des ersten Eintrags soll auch angewendet werden, wenn zwei oder mehr EU-Staatsbürgerschaften geliefert werden.

- 4) Verzicht auf die dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung

Die Option des Verzichts auf eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung und stattdessen der direkten Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme wurde im Pflegeberufegesetz (PflBG) Ende 2023 erstmals für den dt. Referenzberuf Pflegefachmann/-frau gesetzlich verankert. Schon vor der gesetzlichen Verankerung der Verzichtsoption im PflBG wurde diese Möglichkeit bei der Anerkennung von Heilberufen in der Praxis angeboten. Bisher wurde der Verzicht im Feld "Art der Entscheidung/Besonderheit im Verfahren" unter der Merkmalsausprägung (5) "Entscheidung durch sonstige geeignete Verfahren" erfasst. Da diese Merkmalsausprägung nicht eindeutig genug ist, wurde für die Pflegeberufe ab 2024 die Merkmalsausprägung (9) „Verzicht auf die dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung“ eingeführt.

Aktuelle Leitdateien, Merkmalskataloge, Erläuterungen zur Erhebung finden Sie auf unserer Website für die Berufsqualifikations-Statistik unter:

[https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bildung\\_soziales/berufsqualifikation/index.html](https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bildung_soziales/berufsqualifikation/index.html)

Dort finden Sie auch unser Informationsblatt zur Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Allgemeine Informationen und Anwendungshinweise zu den verschiedenen Wegen der Datenübermittlung finden Sie online auch unter dem folgenden Link:

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/OnlineMelden.html>

Ebenfalls online stehen Ihnen in der sogenannten Erhebungs-Datenbank unter dem folgenden Link umfangreiche Begleitinformationen zur Erhebung, insbesondere zu den Rechtsgrundlagen, den Hilfsmerkmalen und zur Geheimhaltung (Unterrichtung nach § 17 BStatG) zur Verfügung:

<https://erhebungsdatenbank.estatistik.de/eid/erhebungsIDForEVAS.jsp>

Die Erhebung nach dem BQFG finden Sie in der Erhebungs-Datenbank unter der EVAS-Nummer 21231 „Erhebung nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)“.

Ansprechpartner für Fragen zur laufenden Erhebung im Bayerischen Landesamt für Statistik ist Frau Franke (Tel.: 0911/ 98208 6346, Email: [heike.franke@statistik.bayern.de](mailto:heike.franke@statistik.bayern.de)).

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen ganz herzlich im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Scharnagl

Regierungsdirektor

## Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

### 1. Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) und anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen werden jährlich zum 31.12. Angaben über die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei den zuständigen Stellen erhoben. Die Daten werden als Grundlage für die gesetzlich vorgesehene Evaluation nach § 18 BQFG und die in diesem Zusammenhang vorgesehenen Berichte an Bundestag und Bundesrat benötigt. Zudem bilden sie die wesentliche Datengrundlage für das von der Bundesregierung in der Bundesratsbefassung des Gesetzes zugesagte kontinuierliche Monitoring des Gesetzesvollzugs mit dem Ziel der Qualitätssicherung.

### 2. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage ist das BQFG vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2702) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 17 Absatz 2 BQFG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 17 Absatz 4 BQFG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die nach dem BQFG und anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen für die Feststellung der Gleichwertigkeit zuständigen Stellen auskunftspflichtig. Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

### 3. Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten.

### 4. Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Ordnungsnummern, Löschung, (Statistikregister)

Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen, Name und Telefonnummer sowie Adresse der elektronischen Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Hilfsmerkmale werden mit Ausnahme von Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen nach Abschluss der jeweiligen Erhebung vernichtet bzw. gelöscht.